

6425

ESTG. 1953 und 1967; Klage auf Zahlung eines Entgeltes für Mitwirkung eines Arbeitgebers an der Einhebung der Lohnsteuer; keine Bedenken gegen die gesetzliche Regelung

Erk. v. 10. Mai 1971, A 12/70 (ebenso A 13/70 und A 14/70)

Die Klage wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

A. In der Klageschrift heißt es u. a.:

„Ich bin seit 1. 1. 1964 selbständiger Malermeister und habe seit 1. 5. 1966 monatlich durchschnittlich 3 Angestellte beschäftigt.

Gemäß §§ 36 Abs. 1, 57 Abs. 1 und 68 des Einkommensteuergesetzes wurde ich als Unternehmer verpflichtet, der Republik Österreich Arbeiten zu erbringen, nämlich die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer (Einkommensteuer), die von meinen Angestellten dem Gesetze nach zu bezahlen ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß mit dieser Verpflichtung noch weitere Belastungen meiner Person verbunden sind, und zwar durch § 70 (Lohnsteueranmeldung), § 71 (Sanktionen), § 72 (Haftung), § 76 (Durchführung des Jahresausgleiches), § 80 (Einschränkung des Eigentums in der Verpflichtung, einem Lohnsteuerprüfer einen angemessenen Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung der Aufgaben zur Verfügung zu stellen) leg. cit.

Ich bin der Meinung, daß mir als Malermeister für meine Tätigkeit im staatlichen Auftrage eine Entschädigung zusteht, die ich mit monatlich 100 S für den Zeitraum vom 1. Jänner 1964 bis zum Tage der Klageeinbringung bewerte, wobei ich mich allerdings hinsichtlich der Höhe der Entschädigung dem Ermessen des Gerichtes im Sinne der Bestimmungen des § 273 ZPO. unterwerfe.“

Für die einmalige Einräumung eines Arbeitsplatzes für den Lohnsteuerprüfer fordert der Kläger eine Entschädigung von 20 S.

Der Kläger begehrt folgenden Anspruch des Verfassungsgerichtshofes:

„Die beklagte Partei Republik Österreich ist schuldig, dem Kläger Gustav H., Malermeister in 2460 Bruck/Leitha, S.straße 19, 5120 S und die Kosten dieses Rechtsstreites, alles binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.“

Der Kläger hat vorgebracht, „daß die Klage dem Grunde nach auf den Titel des Schadenersatzes gestützt werde, in eventu, wenn dies

nicht für zulässig erkannt würde, aber auf Abgeltung der erbrachten Leistungen“.

B. I. Aus den Tatsachen, auf welche der Kläger seinen Anspruch stützt, ergibt sich, daß er ein Entgelt für Leistungen begehrt, die er auf Grund der von ihm zitierten Vorschriften des Einkommensteuerrechtes erbracht hat.

Daran ändert der Umstand nichts, daß er selbst der Meinung ist, es handle sich zunächst um ein Schadenersatzbegehren. Er begehrt nämlich eine „Entschädigung“ für „seine Tätigkeit im staatlichen Auftrage“, als eine Abgeltung dieser Leistungen.

II. Das gestellte Begehren auf Zahlung eines Entgeltes für die in Rede stehenden Leistungen hat seine Wurzel im öffentlichen Recht. Die Leistungen wurden nämlich auf Grund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, die sowohl im ESTG. 1953 als auch im ESTG. 1967 normiert ist, erbracht; das damit verknüpfte Begehren auf Entgelt kann daher nicht privatrechtlicher Natur sein.

Der mit Klagebegehren geltend gemachte vermögensrechtliche Anspruch gegen den Bund ist somit nicht im ordentlichen Rechtsweg auszutragen; es gibt keine Vorschrift, die eine Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über diesen Anspruch begründen würde. Der Anspruch ist aber mangels einer entsprechenden Vorschrift auch nicht durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen.

Die Klage ist demnach im Sinne des Art. 137 B-VG. zulässig.

C. I. Sowohl aus dem ESTG. 1953 als auch aus dem ESTG. 1967 ergibt sich, daß die in Rede stehenden Leistungen des Klägers ohne Anspruch auf Entgelt erbracht werden müssen.

1. Gegen die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzesinhaltes bestehen — entgegen der Meinung des Klägers — keine Bedenken im Hinblick auf das Gleichheitsgebot.

Wenn der Gesetzgeber hier die Verpflichtung zur unentgeltlichen Erbringung der in Rede stehenden Leistungen normiert, so kann ihm nämlich unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes deswegen nicht entgegengetreten werden, weil er dabei — ohne zu exzedieren — im Rahmen der Verfolgung von Zielen der Politik (etwa der Gesellschaftspolitik und der Wirtschaftspolitik) bleibt, die zur sachlichen Begründung der in der Norm liegenden Differenzierung herangezogen werden können. Sachlich begründbare Differenzierungen zu schaffen, ist dem Gesetzgeber aber durch das Gleichheitsgebot nicht verwehrt.

Die Regelung kann also nicht als unsachlich angesehen werden. Die Frage, ob sie zweckmäßig ist, ist hier nicht erheblich. Das Gleichheitsgebot ist kein Maßstab für die Zweckmäßigkeit der Regelung.

Diese Zweckmäßigkeit zu beurteilen, ist nicht Sache des Verfassungsgerichtshofes.

2. a) Entgegen der Meinung des Klägers können verfassungsrechtliche Bedenken gegen den oben umschriebenen Gesetzesinhalt im Hinblick auf das Übereinkommen über die Zwangs- oder Pflichtarbeit, BGBl. Nr. 86/1961, schon allein deswegen nicht auftauchen, weil das Übereinkommen nicht im Verfassungsrang steht (es fällt insbesondere nicht unter Art. II des BVG. BGBl. Nr. 59/1964).

Der Inhalt des EStG. 1953 ist durch dieses Übereinkommen nicht berührt worden.

b) Bedenken gegen den oben umschriebenen Gesetzesinhalt sind aber auch nicht in der Richtung entstanden, daß ein Widerspruch zur Vorschrift des Art. 4 Abs. 2 Menschenrechtsschutzkonvention vorliege, gemäß der niemand zur Verrichtung von Zwangs- oder Pflichtarbeit gezwungen werden darf.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. d der Konvention gilt nämlich nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit „jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört“. Der Verfassungsgerichtshof ist der Meinung, daß die Mitwirkung bei der Einhebung der Lohnsteuer durch die Arbeitgeber, wie sie im EStG. 1953 und im EStG. 1967 zur Pflicht gemacht ist, von dieser Bestimmung erfaßt ist.

D. Das Klagebegehren ist also, weil unbegründet, abzuweisen.

6426

Art. 146 B-VG.; Antrag auf Exekution eines auf Aufhebung lautenden Erkenntnisses nach Art. 144 B-VG.

Beschl. v. 8. Juni 1971, B 244/69

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung:

Mit Erk. Slg. Nr. 6350/1970 hat der Verfassungsgerichtshof den Bescheid des Landesagrarates für Vorarlberg vom 15. Juli 1969, Zl. L.A.S. 1053/69, wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums des Beschwerdeführers Hermann G. aufgehoben.

In seiner beim Verfassungsgerichtshof am 10. Mai 1971 eingelangten und am 1. Juni 1971 ergänzten Eingabe begehrt Hermann G., der Verfassungsgerichtshof möge beim Bundespräsidenten gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG. die Exekution des Erk. Slg. Nr. 6350/1970

dahingehend beantragen, daß der Landeshauptmann bzw. das Land Vorarlberg, Landesagrarat für Vorarlberg, verpflichtet wird, ihm den Originalkaufvertrag über die Liegenschaft Gp. 1182 KG. T. unverzüglich auszufolgen und gleichzeitig eine Bescheinigung auszustellen, die die Verbücherung dieses Kaufvertrages unter den Gesichtspunkten des Grundverkehrsgesetzes ohne weitere Formalitäten ermöglicht.

Der Antrag war als unzulässig zurückzuweisen, denn auf eine Verurteilung zu der Leistung, deren zwangsweise Durchsetzung vom Antragsteller begehrt wird, ist in dem angeführten Erkenntnis nicht erkannt worden.

6427

ASVG.; keine willkürliche oder denkummögliche Anwendung des § 4 Abs. 2 und des § 68 Abs. 1

Erk. v. 8. Juni 1971, B 56/70

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

(Auszug)

I. Der Beschwerdeführer Albin St. hat am 8. Oktober 1960 mit Johann F. eine mit „Werkvertrag“ überschriebene Vereinbarung getroffen. Der im Instanzenzug ergangene Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Jänner 1970 ist zu dem Ergebnis gekommen, daß nach der inhaltlichen Gestaltung der Beziehungen zwischen den Vertragspartnern Johann F. als Dienstnehmer des Beschwerdeführers anzusehen sei (§ 4 Abs. 1 Z. 1 ASVG.), denn er sei in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt worden (§ 4 Abs. 2 ASVG.). Die Sozialversicherungspflicht der Beschäftigung des Johann F. ist im Zusammenhang mit dem von diesem gegen den Beschwerdeführer geführten Rechtsstreit aufgetaucht. Den Vertrag vom 8. Oktober 1960 haben die Gerichte, zuletzt der Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 18. Oktober 1966, 4 Ob 43/66 (veröffentlicht: ArbSlg. 8300) als Dienstvertrag qualifiziert. Nach der Beurteilung des Inhaltes des Vertrages durch die Gerichte sei Johann F. völlig in den Betrieb des Beschwerdeführers eingegliedert gewesen, es sei ihm die Arbeitszeit genau vorgeschrieben worden, auch habe ihm der Beschwerdeführer Maschinen und Einrichtungsgegenstände seiner Kürschnerwerkstatt